

Das neugefundene Original der Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 Von Paul Kalkoff



iewohl Luther schon durch das Versäumnisurteil vom 23. August 1518 mit dem großen Kirchenbanne belegt worden war und diese Zensuren nun schon über Jahr und Tag getragen hatte, fand es die Kurie Ende des Jahres 1519 doch angezeigt, dieses Urteil durch einen zweiten, am 9. Januar 1520 in einer Sitzung des Kardinalskollegiums feierlich eingeleiteten Prozeß zu erneuern. Über die Entstehung der umfangreichen Urkunde, in der es niedergelegt wurde, sind wir jetzt genau unterrichtet, sowohl was den sachlichen Inhalt und die Formulierung wie die dabei beteiligten Persönlichkeiten angeht¹. Wir wissen, daß das Wesentliche, die 41 aus Luthers Schriften ausgezogenen Artikel, auf zwei von den Löwenener Theologen herrührenden Arbeiten beruht, denen Dr. Eck einige auf die Bestreitung des päpstlichen Primats bezügliche Sätze hinzugefügt hatte. Der Text der Bulle wurde nach seinem Eintreffen in Rom (nach dem 25. März 1520) in einem von Leo X. selbst geleiteten Ausschusse hergestellt, dem als Theologen Kardinal Cajetan und Eck, als Juristen der Kardinal Pietro Accolti und ein spanischer Kanzleibeamter der Kurie, Dr. Juan de Loaysa, Bischof von Alghero, angehörten. Bei den Beratungen im Konsistorium, die vom 21. Mai bis 1. Juni stattfanden und über die wir durch ein knappes Protokoll des Notars Juan de Madrigal unterrichtet werden, wurde an dem Wortlaut des Entwurfs nichts mehr geändert, der nun unter dem Datum des

¹ Vgl. die auf früheren Untersuchungen in der Zeitschrift für Kirchengeschichte beruhende Darstellung in meinem Buche: „Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation“. München und Leipzig 1917. S. 140 ff.

15. Juni ausgefertigt wurde. Er wurde dabei zweimal, einmal nach dem Entwurf und dann nach den auf Pergament hergestellten Reinschriften in zwei Registerbände eingetragen. Dann wurde bei dem beeidigten Drucker der Kurie Jacopo Mazzocchi eine größere Zahl Exemplare hergestellt, die von den beiden nach Deutschland bestimmten Nuntien und Exekutoren der Bulle an Bischöfe, Hochschulen, Fürsten und Städte versandt werden sollten. Ein Teil davon wurde zu diesem Zwecke mit dem Siegel des Generalauditors des päpstlichen Kammergerichts, des Bischofs Girolamo Ghinucci von Ascoli, und der Unterschrift eines Notars beglaubigt. Ein solches Exemplar wurde von Dr. Eck auch der Universität Wittenberg übersandt, und es dürfte dasselbe sein, das sich in den Sammlungen der Lutherhalle vorfindet. Verbrannt hat Luther wohl ein gewöhnliches Exemplar dieses mit dem Wappen des Papstes geschmückten Druckes, keinesfalls eines der mit dem Bleisiegel versehenen Originale, wie es ihm die Historienmaler in die Hand zu geben pflegen.

Von diesen müssen drei Ausfertigungen vorhanden gewesen sein, von denen Dr. Eck eine, Aleander zwei mit sich führte, der die eine am kaiserlichen Hofe und bei andern wichtigen Anlässen vorlegen, die andre dem Kurfürsten Friedrich übergeben sollte, der jedoch in Köln die Annahme verweigerte. Diese Originale wurden bei der feierlichen Bekanntmachung der Bulle in Meissen und Merseburg, bei ihrer Mittheilung an die Universitäten Löwen und Köln und in der Reichstags-sitzung vom 13. Februar als Beweisstücke gebraucht, indem sie durch den Notar Wort für Wort mit dem angeschlagenen oder übergebenen Druck verglichen bzw. von Aleander Kaiser und Reichsständen vorgezeigt wurden.

Der römische Druck ist dann besonders auf Betreiben Dr. Ecks in einigen süddeutschen Bistümern, aber auch in Antwerpen und in Krakau je in einigen hundert Exemplaren nachgedruckt und so an die Pfarrer

und Klöster verschickt worden, so daß die Verdammungsbulle etwa in 2000 Abzügen verbreitet worden ist. Eine Übersicht unter Wiedergabe der Titelblätter verdanken wir R. Schottenloher¹.

Neuerdings ist nun auch eines der Originale wieder aufgetaucht, und zwar dürfte es von Aleander auf dem Wormser Reichstage einem der kaiserlichen Staatsmänner überlassen worden sein, die das damals österreichische Herzogtum Württemberg regierten und entweder bald nach Stuttgart gingen oder sich an den Hof des Erzherzogs Ferdinand begaben. Dieser erschien im Frühjahr 1522 selbst in Stuttgart, von wo er bald darauf ein scharfes Mandat gegen die Verbreitung der lutherischen Lehre erließ. Die habsburgische Regierung hat dann bei ihrer Vertreibung durch Herzog Ulrich (1534) jene Urkunde zurückgelassen, die auf dem Rücken als „Ediktsbrief Papst Leos X. wider den Ketzer Luterum“ bezeichnet war und später in einem Repertorium „Papst und Kardinäle“ gebucht wurde. Darnach hat sie noch der Archivar Chr. Fr. Sattler in dem 1770 erschienenen 2. Band seiner „Geschichte des Herzogtums Württemberg“ höchst gewissenhaft abgedruckt. Seine Bemerkung, daß er ein „unstrittiges pergamentenes Original“ benutzt habe, veranlaßte mich, durch meinen Freund, den Dekan a. D. D. A. Baur, den Archivdirektor Dr. E. Schneider um eine Nachforschung zu bitten, die dann auch an der Hand jenes alten Verzeichnisses alsbald zu dem gewünschten Ergebnis führte. Das denkwürdige Aktenstück² ist tadellos erhalten, so sauber, als ob es eben aus der Kanzlei hervorgegangen wäre; auf italienischem Pergament (80 cm breit, 57 cm hoch) gibt es den Text in 72 Zeilen, deren

¹ Zeitschrift für Bücherfreunde 17. J. IX, 2 (1918) S. 201 ff. Dazu meine Untersuchungen in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXVII. XXXIX.

² Die photographische Anstalt von Th. Andersen, Stuttgart, Charlottenstraße 8, hat sowohl für die Bulle als Ganzes wie für ihre Anfangsworte photographische Wiedergaben hergestellt. (Red.)

Linien verschwunden sind; auch das Bleisiegel an starker, gelbroter, seidener Schnur ist unversehrt. Eigentlich sollte man das Siegel an hansenener Schnur erwarten, wie es bei den „Justizbrieffen“ üblich war, während die seidene den Gnadenerlassen vorbehalten war; doch wurden diese Kanzleigebräuche des Mittelalters schon nicht mehr streng beachtet. Der Wichtigkeit des Inhalts entsprechend hätte der Papst ferner seine eigenhändige Unterschrift in der Formel: „Ego Leo X. ecclesiae catholicae episcopus subscripsi“, beifügen und die Unterzeichnung durch sämtliche beteiligte Kardinäle verfügen müssen, wie es bei den „Konsistorialbullen“, also bei besonders bedeutsamen Rundgebungen der Kurie, üblich war. Es ist bezeichnend für den päpstlichen Absolutismus, wie er seit der Unterdrückung der Kardinäleverschwörung von 1517 immer schärfer hervortrat, daß Leo X. diese Befkräftigung seines Urteils für überflüssig hielt, während er bald darauf eine Art Anleihe des heiligen Stuhles durch die Unterschriften der Kardinäle mit verbürgen ließ¹.

Eine deutsche Übersetzung der Bulle „Exsurge, Domine“, die in Köln und dann in Wittenberg gedruckt worden ist, rührt von Spalatin her, der sie im Auftrage des Kurfürsten im Oktober 1520 hergestellt hatte: die weitesten Kreise des deutschen Volkes sollten sich von der Ungeheuerlichkeit des römischen Urteils überzeugen können.

Die endgültige Bannbulle „Decet Romanum“ vom 3. Januar 1521 ist in Deutschland überhaupt nicht feierlich, wie hier vorgeschrieben wird, verkündet worden. Alexander wagte sie während seines Aufenthalts in Worms überhaupt nicht bekanntzumachen, und hat sie erst in den Niederlanden zugleich mit der Verdammungsbulle abdrucken lassen; doch sind Exemplare dieses Druckes bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

¹ Vgl. meinen Bericht über: Das neugefundene Original der Bulle „Exsurge, Domine“ in der Zeitschrift für Kirchengeschichte N. F. II, 134–139.]